

## **Aktuelles zur Geflügelpest - Empfehlungen zum Gesundheitsschutz für Tierärzte und weitere gefährdete Personen**

In den Niederlanden herrscht z.Z. ein expandierendes Geflügelpestgeschehen, dass bereits auf Belgien übergreifen hat und sich z.Z. auch in der Grenzregion zum Bundesland NRW ausbreitet.

Bis Ende April erkrankten 82 Personen an Konjunktivitis, die in Kontakt mit H7N7- infiziertem Geflügel gestanden hatten. Hinzu kam der Todesfall eines Tierarztes, der zuvor an einem akuten respiratorischen Syndrom erkrankte und aus dessen Lungengewebe H7N7 isoliert worden war. In drei weiteren Fällen wurde eine Übertragung des Erregers mit der Symptomatik einer Bindehautentzündung bei Familienmitgliedern von Kontaktpersonen festgestellt. Daraus wird das mögliche Gefährdungspotential des Geflügelpestvirus deutlich.

Deshalb haben wir Hinweise und Vorschläge für exponierte Kollegen und weitere gefährdete Personen zusammengestellt. Dabei wurde auf Erfahrungen aus den Niederlanden (Quelle: Protokoll zur Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, Sektion Tiergesundheit am 22./23.April 2003 in Brüssel) und auf Empfehlungen des Robert Koch Institutes (RKI) zum Infektionsschutz bei Geflügelpest vom 25.04.03 zurückgegriffen. Zusammenfassend wird folgendes bei Geflügelpestverdacht- bzw. bei akuter Gefährdungslage der Geflügelbestände im Territorium empfohlen:

### **1. Vorhalten ausreichender Mengen geeigneter Schutzkleidung wie:**

- Einweg-Schutzanzüge und Stiefelüberzieher
- Schutzhandschuhe
- Schutzbrillen und Mundschutz
- Vorrat an Desinfektionsmitteln /Sprühflaschen mit gebrauchsfertiger Lösung eines viruzid wirkenden möglichst DLG- und DVG-geprüften Desinfektionsmittels (aktuelle 12. Desinfektionsmittelliste Mai 2003 veröffentlicht)

### **2. Aktenkundige Personalbelehrung**

### **3. Bei unmittelbarer Gefahr:**

#### **- Vermeidung der Ein- bzw. Weiterverschleppung des Erregers durch Personenkontakt:**

Konsequente Einhaltung und Kontrolle des **Schwarz- Weiß- Prinzips** und der für den Geflügelbestand festgelegten **Hygieneordnung**, bei notwendigen Probenahmen für Abklärungsuntersuchungen Merkblatt des LVL vom 28.03.03 beachten;

#### **- persönliche Hygiene:**

- . Hände-/ Unterarmdesinfektion, Kopf-/Haarschutz benutzen, bei Staubkontamination Gesichts-/Haarwäsche vornehmen;
- . Material, Gegenstände und Utensilien (auch Brillen) falls unbedingt benötigt über Reinigung und Wischdesinfektion oder Gegenstand (z.B. Handy) unter Folie (desinfizierbar!) ein- bzw. ausschleusen;
- . stark staubkontaminierte Flächen (z.B. Umfeld von Lüftern u.ä.) möglichst meiden;
- . Arbeitsschutzbekleidung im Bestand lassen;

### **Für kleinere Geflügelbestände sind die Seuchenschutzmaßnahmen sinngemäß anzuwenden.**

#### **- Gesundheitsschutz (Absprache mit Hausarzt unbedingt erforderlich):**

- . Überprüfen ob Untersuchung **einer Serumprobe** als Nullstatus (vor Eintritt des Risikos) auf die für Geflügel relevanten Influenzatyphen sinnvoll ist, Abstimmung mit Haus- u. ATA;
- . **vorbeugende Influenza-A-Impfung** (Vermeidung einer Doppelinfektion);
- . bei Infektionsverdacht der Person prophylaktische Gabe von Neuraminidasehemmern oder anderen antiviralen Substanzen;
- . ggf. **Nachuntersuchung** (2. Blutprobe) der Person ca. 3 Wo. nach Erregerkontakt (falls Nullprobe vorliegt).